

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 3 (1898)
Heft: 9

Artikel: Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedene dieser Geschlechter, so die Grapp, Guler, Hofang, Salis, Taf und Wildener sind ausgestorben, andere, die heute dem Aussterben nahe sind, dürften im Ausland noch vertreten sein. Ein tragisches Geschick hatte der letzte Vertreter der Davoser Salis, Vespasian, der lange Jahre in geistiger Umnachtung lebte.

Von den damals in Davos niedergelassenen Familien haben verschiedene seither das Kantons- und Landschaftsbürgerrecht erworben, einzelne dieser sind schon wieder ausgestorben, wogegen andere heute noch gute Davoser sind, und wer über ihre Herkunft nicht speziell unterrichtet ist, käme nie auf den Gedanken, in ihnen die Abkömmlinge so später Einwanderer vor sich zu haben.

Aktenstücke zur Geschichte des bündner. Polizeiwesens.

I.

(Aus dem Abscheidt vom 9./19. Sept. 1696).

Euch den Ehrsammen Rätth vundt Gemeinden würdt leyder nun Mehr alß viel bekandt sein, der groÙe überlauff, So Mann mit denen Schon lengsten Bandisterten vundt losen Zeginer Gefindt haben thuet.

Alß welche sich nur mit Rauben vundt stählen vundt anderen verüebenden Insolenzen Erhalten thüend.

Danahen Wir die jenigen Ehrsammen Gemeinden, welche an den Pässen vundt auff den Confinen wohnende, alles Ernstes wollen auff erlegt vundt Ermannet haben, diesem losen Gefindt Nichts zue gestatten, daß sie In daß Landt Kommen mögen, sondern In all weg solchem losen Gefindt den Paß zue verhindernen, vundt fahlß daß sie sich heimlicher Weiß Einschleichen wurden, Solle Ein Jede Ehrsamme Gemeindt, allwo sie beträtten werden, schuldig Sein, die Männer gefenglichen anzunehmen vundt solche auff die Galeren zue verschifhen vundt zue verkauffen, die Weyber aber auß dem Landt zue verjagen oder in dero verweigerungsfahl in die gefangenschafft zue setzen vundt also dan mit gewalth abzueschaffen.

II.

(Aus dem Bundstäglichen Abscheidt des Jahres 1726).

Vnd nachdemme vnderscheidtliche nachrichten vnd klägten einkommen, wie daß hin vnd wieder sehr vill Bagabundi oder strolchen-

gestndt, item dieben vnd Mordbränner, auch Zegeiner vnd dergleichen gestndt, mehr herumschweifen vnd daß auch im ein oder anderen vnserer Nachbarschaften, wie solches von ein als anderen Orthen haro constiert vnd die leidigen exempel vnd erfolgten ohnglückh, leider! an tag geben, auch dessentwegen würklich ein als andere sonst gewöhnliche Jahrmärkht für dißmahlen zu halten underlassen worden, also wir nun dißmahlen vnd dißfahlß die möglichste inbvilanz vorzuehren, vnd ein als anderm übel vorzubawen, wir nothwendig erachtet haben, daßjenige so dißfahlß schon A^o 1723 verordnet vnd Euch, denen Ehrsamem Gemeinden notifiziert worden, nochmahlen mit einem Befehl zu reassumieren vnd denenselben zu mehrerer vnd exacterer Beobachtung hiermit zu communicieren vnd zu intimieren; vnd zwahren erstlichen diejenigen drey punkht, so A^o 1723 verordnet vnd in Truch communicieret worden, des Inhalts als volgt.

Pro primo. Daß alle vnd jede Bundtsgenossen oder Einwohner, welche nicht offentliche Wirthschaften mit außgesteckhten schiltten halten, im geringsten Einiche frömbde persohnen, welche sie nit wohl vnd recht kennen, nicht Beherbergen noch einichen vnderschlauff geben sollen, weder in Häusern noch (s. h.) Bestallungen vnd daß bey höher straf vnd ohngradt Vobl. gemeiner Landen.

Pro 2. Sollen diejenigen, so offentliche wirthschaften mit außgestelten schiltten halten, schuldig vnd pflichtig sein, alle abent, da einiche frömbde persohnen bey Ihnen logieren werden, welche sie nicht recht kennen thäten, oder Ihnen nicht wohl vnd zu genügen bekanntt wären, ohnverzogentlich solche Persohnen einer Ehrsammen Oberkeit, jeglichen Orts, mit nammen vnd zunammen, schriftlich oder mündtlich anzugeben, damit ein jede Oberkeit nach Beschaffenheit die ervorderliche inquisition vnd vorsichtigkeit, ein- oder andern weithern provistionen vorzuehren könne vnd solle; alles bey obangeregter straff vnd ohngradt.

Pro 3. Solle auch männiglich bey gleicher straff schuldig vnd pflichtig sein, auf solches gestndt fleißige achtung zu geben vnd im betretenden fahl keineswegs zu verschweigen oder zu verhalten, sondern ohnverweilt einer jeglichen Oberkeit zu offenbahren, auch alles mögliche Beizutragen, damit allem besorgenden übell, so von dergleichem losen Gestndt ein- oder anderen zustossen könnte, möglichst vnd zeitlichen gesteuert werde.

Pro 4. Würdt auch beygefüegt, daß künfftighin denen Steuer-Bettleren oder verdächtigen Leuthen vnd Bagabunden keine steuer oder allmosen mehr gegeben werden soll, vorbehalten vnsern Bundtsgeossen vnd Ghydtgeossen, inmaßen dem nachricht nach eben von solchen lumpen vnd strolchengesindt die meisten mit falschen briefen vnd scheinen herum bagieren sollen, vnter dem vorwandt ein steuer oder allmosen inzufordern vnd dergl.

Pro 5. Sollen auch die wächter auf vnseren gränzen dergleichen Leuthen vnd Bagabunden weder mit noch ohne päß im wenigsten einichem ingang in vnserer Lande gestatten, sonderen von Ihnen zurug gewiesen werden.

Pro 6. Die Zegeiner in specie anbelangendt, so sollen solche von nun an auß gemeiner Landen Jurisdiction gänzlich vnd alliglich verhandisirt vnd keineswegs geduldet, sonderen selbige auf Betretendem fahl ex nunc auf gemeiner Landen ohnkosten angehalten, auf Chur geliefert vnd nachgehendt von dorthauß die mannßbilder auf die Galero geschickt, vnd daß weibßbildt mit ruthen außgeschmückt vnd verwisen werden sollen; welches alles in genawe observanz zu ziehen Ihr, die Ehrsammen Rāth vnd gemeinden Euch äußerst angelegen sein lassen wollindt.

Litterarisches.

Das Straßenneß des Kantons Graubünden. Vortrag von G. Gilli, Oberingenieur des Kantons Graubünden in der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Graubünden. Sitz'sche Buchhandlung, Chur, 1898. Preis Fr. 1.—.

Nachdem der Kanton Graubünden während eines Jahrhunderts seine besten Kräfte daran gesetzt hat, durch den Bau von zahlreichen das Land durchziehenden Straßen alle seine Thalschaften dem Verkehr zu erschließen und soeben nach Beendigung dieses großen Werkes sich anschickt, ein Eisenbahnnetz zu erstellen, hat Hr. Oberingenieur Gilli in einem Vortrag, den er letztes Frühjahr in der Naturforschenden Gesellschaft hielt, das Wichtigste über die Geschichte der Entstehung und Ausführung des bündnerischen Straßenneßes zusammengestellt, und was namentlich sehr verdienstvoll ist, einmal Klarheit geschaffen über die Kosten desselben. Letztere betragen für den Bau des gesamten Straßen-